



1030 Wien  
Lothringerstrasse 12  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
[voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
[www.voeb.at](http://www.voeb.at)

## **Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006**

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)**

**22. März 2006**

## **I. RECHTLICHE GRUNDLAGE**

Gemäß § 8 AWG 2002 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des AWG mindestens alle 5 Jahre einen Bundesabfallwirtschaftsplan zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 AWG 2002 hat der Bundesabfallwirtschaftsplan folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Darstellung der Istsituation;
- Darstellung der Verteilung der Anlagen zur Beseitigung von Abfall;
- aus den Zielen und Grundsätzen des AWG abgeleitete konkrete Vorgaben
  - zur Reduktion der Mengen und Schadstoffgehalte der Abfälle;
  - zur umweltgerechten und volkswirtschaftlichen zweckmäßigen Verwertung von Abfällen;
  - zur Beseitigung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
  - zur Verbringung von Abfällen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung und
  - zur Förderung der Verwertung von Abfällen insbesondere im Hinblick auf eine Ressourcenschonung;
- die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
- besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle, insbesondere Behandlungspflichten und Programme.

Konkret bedeutet dies also, dass der Abfallwirtschaftsplan eine objektive Betrachtung der Istsituation und der geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des AWG 2002 darzustellen hat.

## **II. ALLGEMEINES – EINLEITUNG KAPITEL 0**

Der Abfallwirtschaftsplan 2006 wurde erstmals, wie dies im AWG 2002 festgelegt ist, auf der Homepage des Bundesministeriums unter der Webadresse [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) kundgemacht. Trotz der elektronischen Erfassung wäre es zweckmäßig, für diesen über 300 Seiten starken Bundesabfallwirtschaftsplan ein Inhaltsverzeichnis zu gestalten, um die Möglichkeit zu schaffen, ohne komplizierte Umwege auch in ausgedruckter Form die einzelnen Seiten und Kapitel zu finden.

Prinzipiell begrüßen wir diese Nutzung der Möglichkeit einer umfassenden und übersichtlichen Darstellung umwelt- und somit auch abfallrelevanter Gegenbenheiten.

Der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 ist in verschiedenen Bereichen jedoch nicht objektiv, sondern spiegelt die subjektive Meinung der Autoren wieder. Dies sollte aber gerade in einem solchen Werk nicht vorkommen. Aussagen wie „erfreulicherweise“, „glücklicherweise“, „selbstverständlich“ etc. sind aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan zu streichen. Darüber hinaus werden im Bundesabfallwirtschaftsplan Begriffe verwendet, die sich in der gesamten Gesetzesmaterie zum Abfallrecht nicht wieder finden. Es sollten daher ausschließlich jene Begriffe verwendet werden, die das AWG und die abfallrechtlichen Nebengesetze vorgeben.

Ein Vergleich mit der Raumplanung mag zwar faktisch möglich sein, ein rechtlicher Vergleich ist jedoch nicht angebracht. In der Raumplanung gibt es Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, die rechtlich auf Länderebene mittels Verordnung oder Bescheid erlassen werden. Der Bundesabfallwirtschaftsplan hingegen ist eine Bestandsaufnahme, deren rechtsverbindlicher Charakter für den Normunterworfenen äußerst umstritten und eher zu verneinen ist. In fast allen Punkten der Mindestanforderungen die

der Gesetzgeber an den Verfasser des Bundesabfallwirtschaftsplanes stellt würde dies auch kein großes Problem darstellen. Im letzten Punkt (Erstellung von Behandlungspflichten und Programmen) kann es in der Praxis zu Problemen für den Normunterworfenen kommen, wenn er im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigkeiten vornimmt, die von der Rechtsordnung gedeckt sind, laut Bundesabfallwirtschaftsplan jedoch nicht dem dort festgelegten „Stand der Technik“ entsprechen.

Zu den einzelnen Kapiteln:

**III. ABFÄLLE AUS HAUSHALTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN – ABFALLQUALITÄTEN KAPITEL 2.1.  
*Restmüll Kapitel 2.2***

Hier wird für Abfälle mit „RESTMÜLL“ ein Begriff verwendet, der im AWG in dieser Form nicht existiert. Seit Inkrafttreten des AWG 2002 werden Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen (früher Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) nunmehr als Siedlungsabfall oder gemischter Siedlungsabfall bezeichnet. Der Begriff Restmüll kommt lediglich in der im Jahr 2001 erlassenen Kompostverordnung vor und ist ansonsten in der österreichischen Rechtsordnung nicht bestimmt oder definiert. Auch in den EU-Normen kommt dieser Begriff nicht vor. Statt dem Begriff Restmüll sollte im gesamten Abfallwirtschaftsplan der sowohl in der österreichischen Rechtsordnung als auch im EU-Recht definierte Begriff Siedlungsabfall/gemischter Siedlungsabfall verwendet werden. Dies betrifft insbesondere das Kapitel „Restmüll – Abfallqualitäten“, wo eine Definition für „Restmüll“ niedergeschrieben wurde, die genau dem entspricht, was in der Rechtsordnung als Siedlungsabfall bezeichnet wird, als auch das Kapitel „Abfallaufkommen“. Da dieser Begriff des Restmülls jedoch weder in der Abfallverzeichnisverordnung noch in der ÖNORM S 2100 beschrieben ist, mit der richtigen Deklaration des Abfalls jedoch eine Unzahl von weiter

reichenden Tätigkeiten und Konsequenzen verknüpft sind, ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass hier der Begriff „gemischter Siedlungsabfall“ verwendet werden sollte.

#### **IV. MARKTABFÄLLE – ABFALLQUALITÄTEN KAPITEL 2.9.**

Auch der Begriff des Marktabfalls, der im Abfallwirtschaftsplan als „Abfall aus dem Lebensmittelhandel bzw. von Lebensmittelgroß- oder Lebensmitteldetailmärkten“ bezeichnet wird, kommt in der Rechtsordnung nicht vor. Offensichtlich ist der Verfasser des Bundesabfallwirtschaftsplans der Meinung, dass „Marktabfälle“ keine Siedlungsabfälle im Sinne der Rechtsordnung sind, sondern dass hier ein eigener Begriff gewählt werden muss. Faktum ist jedoch, dass auch dieser Begriff weder in der Abfallverzeichnisverordnung noch in der ÖNORM S 2100 vorkommt.

#### **V. AUSHUBMATERIAL – ABFALLQUALITÄTEN KAPITEL 2.14.**

In diesem Bereich stehen im Bundesabfallwirtschaftsplan die Begriffe Bodenaushubmaterial und Bodenaushub. Die Definitionen für diese beiden Materialien sind jedoch identisch. Einer der beiden Begriffe sollte daher entweder gestrichen werden oder die Begriffe werden so zusammengefasst, dass sich die Definition nicht wiederholt.

#### **VI. GEFÄHRLICHE ABFÄLLE – ABFALLQUALITÄTEN KAPITEL 2.22.1.**

Es ist zwar richtig, wie dies im Abfallwirtschaftsplan dargelegt wird, dass in § 4 der Abfallverzeichnisverordnung die gefährlichen Abfälle definiert

sind, unter Punkt 1. in diesem Kapitel des Bundesabfallwirtschaftsplans ist jedoch die Definition selbst nicht richtig wieder gegeben. Gemäß § 4 Abs. 2 gelten bis zum 31. Jänner 2008 jene Abfallarten der Anlage 5 **und** jene der ÖNORM S 2100 Abfallkatalog, ausgegeben am 1. September 1997 und der ÖNORM S 2100/AC1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“ ausgegeben am 1. Jänner 1998 als gefährlich, die mit einem G versehen sind.

Der Hinweis, dass die ÖNORM S 2100 am 1. Oktober 2005 neu herausgegeben wurde und nunmehr alle gefährlichen Abfälle bis zum 31. Dezember 2008 umfasst, mag zwar faktisch richtig sein, rechtsverbindlich ist die ÖNORM S 2100 vom 1. Oktober 2005 derzeit jedoch nicht. Sollte also die ÖNORM S 2100 vom 1. Oktober 2005 von den im Gesetz genannten – rechtsverbindlichen – Versionen und Verordnungen abweichen, kann sich der Normunterworfenen nicht auf diese Version der ÖNORM berufen.

Da der Umgang mit gefährlichen Abfällen auch strafrechtlich relevant sein kann, ist es jedenfalls anzuraten, für die Frage, ob Abfälle gefährlich sind oder nicht die Abfallverzeichnisverordnung und die beiden ÖNORM S 2100 Versionen aus dem Jahr 1997 und 1998 zu verwenden und nicht die überarbeitete ÖNORM S 2100 vom 1. Oktober 2005.

Der Satz „Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt – d. h. fest in eine Matrix eingebunden – worden sind, gelten nach erfolgter Ausstufung zum Zweck der Deponierung als nicht gefährlich.“ ist verwirrend und in dieser Form aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan zu streichen bzw. abzuändern. Faktum ist, dass nach einer Ausstufung jeder Abfall als nicht gefährlich gilt. Richtig sollte dieser Satz heißen:

„Verfestigte gefährliche Abfälle sind nur zum Zweck der Deponierung ausstufbar und gelten erst nach ihrer Ausstufung als nicht gefährlich.“

## **VII. MECHANISCH BIOLOGISCHE VORBEHANDLUNGSANLAGEN (MBA) KAPITEL 3.7.**

Auch hier wurde wieder ein neuer Begriff eingeführt. Bei einer MBA handelt es sich um eine mechanisch-biologische Anlage, die als Endbehandlungsanlage zu sehen ist, da ein Großteil des Outputmaterials nach der Behandlung auf die Deponie zur endgültigen Ablagerung verbracht wird.

Der Begriff Vorbehandlung wurde bereits in der „RL für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen“ vom 1. März 2002, in den im Juni 1988 herausgegebenen „Grundlagen für eine technische Anleitung zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Abfällen“ (Report 151 des UBA) und natürlich in der DeponieVO § 2 ziff. 20 verwendet. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass es sich bei der MBA-Technologie um eine Endbehandlung (natürlich inklusive der nachgeschalteten Massenabfalldeponie) handelt. Auch wird die Müllverbrennung nicht als thermische Vorbehandlung bezeichnet, obwohl letztendlich auch sämtliches Material das bei dieser Technologie anfällt (Aschen und Schlacken) auf Reststoffdeponien abgelagert werden muss. In diesem Zusammenhang ist eine einheitliche Nomenklatur (für beide Verfahren Vorbehandlung oder Endbehandlung) einzufordern.

In der Tabelle, in der die mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen in Österreich nach Bundesland aufgeteilt mit Datenstand November 2005 angeführt sind, ist die Anlage Liezen dem Bundesland Tirol zugeordnet. Liezen liegt jedoch in der Steiermark. Dies ist richtig zu stellen.

## **VIII. GRUNDLAGEN DER ABFALLVERWERTUNG**

### ***KAPITEL 4.2.***

In diesem Bereich wird unter energetischer (thermischer) Verwertung jene Verwertung genannt, die den hohen Energiegehalt von Abfällen nutzt. In einem Klammersausdruck wird dann kryptisch angemerkt, dass dies nur „unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen“ möglich sei. Entweder sollte auf unklare Definitionen gänzlich verzichtet werden oder aber im Bundesabfallwirtschaftsplan konkretisiert werden, was diese „bestimmten Rahmenbedingungen“ sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der thermischen Verwertung von organischen Abfällen aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere von Holz, zukünftig eine besondere Bedeutung beizumessen sein wird. Diese besondere Bedeutung spiegelt sich jedoch in dem derzeit bestehenden gesetzlichen Rahmen nicht wieder, da die Grenzwerte für Aschen und Schlacken so gewählt wurden, dass Reststoffe aus Biomassekraftwerken nur sehr schwer auf an und für sich dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen, geeigneten Deponien unterzubringen sind.

## **IX. ÖSTERREICHISCHE SUCCESS STORIES**

### ***KAPITEL 4.6.3.***

Unter diesem Punkt wird die Initiative „Ökoprofit“ an erster Stelle der so genannten „Success Stories“ genannt. Seit nunmehr rund einem halben Jahr gibt es einen Skandal rund um dieses Ökoprofit Projekt. Dieses Beispiel als Erfolgsgeschichte darzustellen, ist nicht gerechtfertigt.

Es ist darüber hinaus auffallend, dass ausschließlich „staatliche“ Initiativen unter den Success Stories zu finden sind obwohl die Abfallwirtschaft in den letzten 15 Jahren überwiegend von der Privatwirtschaft geprägt wurde.



## **X. MAßNAHMENBÜNDEL „DIENSTLEISTUNG STATT PRODUKT“ KAPITEL 4.8.6.**

Es ist unverständlich weshalb in einem Bundesabfallwirtschaftsplan Aussagen getroffen werden, die einen Angriff auf die österreichische Industrie und damit auf das gesamte Wirtschaftssystem in unserem Land darstellen. Faktum ist, dass ein großer Anteil des österreichischen Bruttoinlandsproduktes von der produzierenden Industrie erwirtschaftet wird und ein Großteil der Dienstleistungen nur deshalb entstanden ist und existiert, weil es in Österreich eine Industrie gibt. Es ist strikt abzulehnen, dass ein Umweltminister in einem vom Gesetzgeber geforderten Maßnahmenplan die Entmaterialisierung der österreichischen Wirtschaft zum Zwecke der nachhaltigen Abfallvermeidung fordert. Solche Ideen haben weder mit marktwirtschaftlichem Denken noch mit Entwicklung etwas zu tun, sondern würden mit ihrer Umsetzung Stillstand, ja sogar Rückschritt bedeuten. Faktum ist, dass keine Wirtschaft ohne Produktion existieren kann und ohne Wirtschaft gibt es auch keine Dienstleistung.

In weiterer Folge sollen noch dazu Projekte, die eine solche Entmaterialisierung zum Ziel haben, durch Finanzmittel (Steuern, die zu einem Großteil von Industriebetrieben bezahlt werden) gefördert werden und durch technische und rechtliche Beratung begleitet werden.

## **XI. Vorgaben und Maßnahmen**

### ***Der Entsorgungsfachbetrieb (EFB) Kapitel 5.2.5.2.***

Der EFB ist die freiwillige Qualitätsinitiative der Entsorgungswirtschaft, die auf eine äußerst hohe Akzeptanz in der Branche stößt.

Der EFB ist ein eigenständiges System und stellt keine Konkretisierung der EMAS-VO dar. Der zweite Absatz ist daher jedenfalls zu streichen, da unrichtig.

## **XII. Innovationspreis „Phönix – Einfall statt Abfall“**

Dieser Preis wird mit finanzieller Unterstützung des VÖEB durchgeführt.

## **XIII. DAS ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ DES BUNDES – ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 2002 KAPITEL 5.3.1.**

In der Aufzählung bzw. der Darstellung des Abfallwirtschaftsgesetzes wurde der 5. Abschnitt des AWG 2002/Sammel- und Verwertungssysteme sowie die Abschnitte 9/Übergangsbestimmungen und 10/Schlussbestimmungen ausgelassen. Die übrigen Punkte sind nicht in der Reihenfolge des AWG angeführt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier eine andere Reihung als im AWG gewählt wird und das AWG schon in seinen Überschriften nur auszugsweise wiedergegeben wird.

Darüber hinaus gibt es neben den genannten Verordnungsermächtigungen auch noch andere Gesetze bzw. Gesetzesbestimmungen, die für das Abfallrecht maßgebliche Bedeutung haben. Zu nennen sind hier zum Beispiel die Gewerbeordnung, das Mineralrohstoffgesetz, das AISAG sowie das Umweltförderungsgesetz.

## **XIV. GEFÄHRLICHE ABFÄLLE KAPITEL 5.3.3.**

Zur Frage, welche Abfälle als gefährlich im Sinne des § 4 Abfallverzeichnisverordnung gelten – insbesondere zur Frage der Rechtsverbindlichkeit

der ÖNORM S 2100 vom 1. Oktober 2005 – ist auf das zu VI. Gesagte zu verweisen.

#### **XV. Abfalldaten Kapitel 5.3.4. / 5.3.5.**

Die angeführten Export-Mengen stimmen nicht überein.

#### **XVI. ABFALLTRANSPORT- UND BETRIEBSKONTROLLEN KAPITEL 5.3.6.1.**

Prinzipiell ist zu begrüßen, dass Abfalltransport- und Betriebskontrollen verstärkt durchgeführt werden. Zu bemängeln ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass häufig Vorgänge zur Anzeige gebracht werden, die bei genauerer Betrachtung – dies stellt sich durch Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern auch häufig heraus – verwaltungsstrafrechtlich nicht relevant sind. Das Einleiten von Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörden hat zum größten Teil damit zu tun, dass die im Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in der Praxis (die Kompetenz für Genehmigungsverfahren liegt entweder beim Landeshauptmann oder beim zuständigen Bundesminister) keine Erfahrung mit dem Abfalltransport oder mit dem Betrieb/der Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen haben. Es sollte jedoch auch schon von den für die Überprüfung zuständigen Behörden vorab überprüft werden, welche „Übertretungen“ an die Strafbehörde weiter geleitet werden.

Beispielhaft seien hier folgende Vorkommnisse aufgezählt:

Bestrafung eines Unternehmens, welches statt der im Notifizierungsbescheid erlaubten 10.000 Tonnen 10.040 Tonnen verbracht hat.

Bestrafung eines Abfallwirtschaftsunternehmens, welches einen Frächter eingesetzt hat, der nicht alle relevanten Papiere mitgeführt hat.

Bestrafung eines Abfallwirtschaftsunternehmens, welches einen Frächter eingesetzt hat, der die falschen Papiere mitgeführt hat.

Dies sind nur einige Beispiele, die von den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder jeweils zugunsten der Abfallwirtschaftsunternehmen entschieden wurden, weil schlicht kein verwaltungsstrafrechtlich relevanter Tatbestand vorgelegen ist.

## **XVII. DEPONIEKONTROLLEN KAPITEL 5.3.6.2.**

Das Wort „Hauptzollämter“ ist durch das Wort „Zollämter“ zu ersetzen, da der Begriff „Hauptzollamt“ in der österreichischen Rechtsordnung nicht mehr existiert.

## **XVIII. VORGABEN UND MAßNAHMEN Kapitel 5.4.10.4.2**

Die angeführten Abbildungen „sonstige Verpackungen im Hausmüll 1994, 1998, 2001 und 2004 / sonstige Verpackungen im Gewerbe- und Sperrmüll 1994, 1998, 2001 und 2004“ zeigen den Verlauf der im System- und Gewerbemüll festgestellten Absolutmenge an sonstigen Verpackungen.

Die festgelegten Verpackungsmengen müssen jedoch im Verhältnis zum jeweils festgestellten gesamten System- und Gewerbemüll betrachtet

werden, da die Menge an gesamtem System- und Gewerbemüll zwar steigt, die prozentuellen Verpackungsanteile jedoch gleichzeitig mehrheitlich sinken.

Anzuführen wäre daher ebenfalls für jedes Bezugsjahr die Absolutmenge an festgestelltem System- und Gewerbemüll bzw. eine Darstellung des Verlaufes der prozentuellen Verpackungsanteile.

## **XIX. ANLAGENBEZOGENE MAßNAHME (STAND DER TECHNIK)**

Hier wird im Bereich der Untertagedeponien ausgeführt, dass eine nähere Detaillierung der Bestimmungen für Österreich mangels Bedarf nicht geboten erscheint. Dem ist entgegen zu halten, dass nur weil es derzeit keine Untertagedeponie gibt, dies nicht bedeuten kann, dass eine Detaillierung der Bestimmung nicht geboten erscheint und es daher keine detaillierte Regelung gibt. Selbstverständlich kann es sein, dass in Zukunft eine Untertagedeponie genehmigt und auch errichtet wird.

Es wäre daher geboten, auch diesen Bereich der Untertagedeponien, selbst wenn die Bestimmungen nie tatsächlich zur Anwendung kommen würden, zu regeln.

## **XX. Anlagen und Standorte *Kapitel 5.5.5.***

Im Bundesabfallwirtschaftsplan wird nirgends erwähnt, dass mehr als 50 % der Anlagen, die in Österreich Abfälle behandeln, verwerten oder beseitigen im Privatbesitz sind. Die Autoren des Bundesabfallwirtschaftsplans erwecken den Eindruck, dass die Abfallwirtschaft in Österreich eine rein staatliche Angelegenheit ist. Faktum ist jedoch, dass die Abfallwirtschaft in

diesem Land nur deshalb funktioniert und dass der Stand der Technik auf diesem Niveau besteht, weil private Unternehmen in den letzten 15 Jahren in diesem Bereich große Investitionen getätigt haben und den Stand der Technik gemeinsam mit der Wissenschaft und der Forschung weiter entwickelt haben.

Zur Frage der Unterscheidung in Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird im Bundesabfallwirtschaftsplan ausgeführt, dass eine Unterscheidung nicht immer eindeutig möglich ist. Diese Aussage ist im Lichte der strengen gesetzlichen Vorgaben, die es für Abfallbehandlungsanlagen gibt, unverständlich. Aus jedem Anlagenkonsens geht eindeutig hervor, ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle behandelt werden können. Da das Anlagenprojekt in praktisch allen Fällen Konsensbestandteil ist und in diesem Anlagenprojekt genau dargelegt wird, ob gefährliche Abfälle behandelt werden oder nicht, ist eine technische Unterscheidung in Anlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle selbstverständlich möglich. Diese Unterscheidung ist auch im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen (nach welchen gesetzlichen Grundlagen eine Anlage errichtet wird) und die besonderen Voraussetzungen, denen ein Abfallsammler/-behandler gemäß AWG unterliegt (§§ 24 und 25 AWG) nicht nur technisch sondern auch rechtlich von großer Bedeutung.

Auch im Bereich der Aussetzung der Deponieverordnung bis Ende 2008 durch Ausnahmebestimmungen einzelner Länder gibt der Autor des Bundesabfallwirtschaftsplans seine persönliche Meinung wieder. Zum Einen handelt es sich bei der Möglichkeit, die den Ländern durch § 76 AWG gegeben wurde, das Ablagerungsverbot unbehandelter Abfälle bis Ende 2008 auszudehnen, um keine theoretische Möglichkeit, sondern um eine in der Rechtsordnung erlaubte und in der Praxis umgesetzte Ausnahmemöglichkeit. Weshalb eine der Rechtsordnung entsprechende Umsetzung gesetzlicher Möglichkeiten in einer objektiven Bestandsaufnahme

der Situation der Abfallwirtschaft in Österreich „zu kritisieren“ ist, ist nicht nachvollziehbar und daher aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan zu streichen.

## **XXI. REGELUNGSVORSCHLÄGE DER EU-KOMMISSION**

Revision der Abfallrahmenrichtlinie.

In diesem Absatz wird zweimal hintereinander der Satz „Mit diesem Vorschlag sollen unter anderem eine Zusammenführung dieser Richtlinie mit der Richtlinie über gefährliche Abfälle und Altölrichtlinie erfolgen, die Definition für Verwertung überarbeitet werden, das Ende der Abfalleigenschaft klar gestellt werden und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden Abfallvermeidungspläne zu erstellen.“ verwendet.

Dieser Satz ist ein Mal zu streichen.

## **XXII. WICHTIGE EUGH-RECHTSSÄTZE ZUR BESEITIGUNG/VERWERTUNG/SCHEINVERWERTUNG**

Zur Abgrenzung thermische Beseitigung – thermische Verwertung stellt der Autor des Bundesabfallwirtschaftsplans die falsche Behauptung auf, in der Rechtssache C-458/00 Europäische Kommission gegen Luxemburg hätte der EUGH festgestellt, dass die Verbrennung von Hausmüll in einer Verbrennungsanlage immer als eine Beseitigungsmaßnahme anzusehen ist. Dieser Satz steht nicht in dem genannten Urteil. Es handelt sich um eine unrichtige Interpretation durch den Autor.

Richtig ist, dass der EUGH am 13. Februar 2003 zwei Urteile zur Frage, ob die Abfallverbrennung als Beseitigung oder Verwertung anzusehen ist, veröffentlicht hat. Im zitierten Urteil geht es um die Frage, inwieweit Abfälle, die in einer Hausmüllverbrennungsanlage verbrannt werden, verwertet oder aber beseitigt werden. Der EUGH hat die Klage der Kommission gegen Luxemburg, in der die Kommission Luxemburg vorwirft, die Verbringung von Abfällen zu einer Hausmüllverbrennungsanlage nach Frankreich statt als Verwertung als Beseitigung deklariert zu haben, aus rein **formalen Gründen** abgewiesen. Der EUGH wirft der Kommission vor, schlicht nicht die richtigen Einwände erhoben zu haben.

Der EUGH vertritt in diesem Urteil aber auch unmissverständlich die Auffassung, dass eine „Hausmüllverbrennungsanlage“ unter bestimmten Voraussetzungen selbstverständlich auch als Verwertungsanlage gesehen werden kann. Die Frage, ob die Abfallverbrennung als Abfallverwertungsmaßnahme zu werten ist, richtet sich nach der Rechtsprechung des EUGH nach dem Hauptzweck der Verbrennung. Wurde der Abfall für einen sinnvollen Zwecke eingesetzt, wurden also andere Materialien ersetzt, die sonst für diesen Zweck hätten eingesetzt werden müssen und wurden dadurch natürliche Rohstoffquellen erhalten, wurde der Abfall somit hauptsächlich dazu eingesetzt, Energie zu erzeugen und dadurch eine Primärenergiequelle zu ersetzen, die sonst für diesen Zweck hätte eingesetzt werden müssen, handelt es sich um ein Verwertungsverfahren.

Dies ist der idente Rechtssatz, der auch im ebenfalls genannten Urteil EUGH C-228/00 Europäische Kommission gegen Deutschland aufgestellt wurde. Im Bundesabfallwirtschaftsplan selbst wird sogar in Klammer bei den Kriterien, ob es sich um ein Verwertungs- oder ein Beseitigungsverfahren handelt das „Hausmüllverbrennungsanlagenurteil“ genannt.

Da die Kommission in ihrer Klage jedoch weder dargetan hat, dass der Hauptzweck des fraglichen Vorgangs, entgegen der von der zuständigen



luxemburgischen Behörde in den streitigen Entscheidungen vertretenen Ansicht, in der Verwertung der Abfälle bestanden hätte, noch einen Anhaltspunkt dafür geliefert hat – ein solcher Anhaltspunkt hätte etwa darin bestehen können, dass die fraglichen Abfälle für eine Anlage bestimmt gewesen wären, deren Betrieb ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung einer Primärenergiequelle hätte fortgesetzt werden müssen – wurde die Klage der Kommission vom EUGH aus formalen Gründen abgewiesen.

Es kann daher keine Rede davon sein, dass der EUGH im Urteil C-458/00 Europäische Kommission gegen Luxemburg festgestellt hätte, dass die Verbrennung von Hausmüll (Siedlungsabfall) in einer Verbrennungsanlage als Beseitigungsmaßnahme anzusehen ist.

Auch hier scheint es sich um eine subjektive Meinung des Verfassers des Bundesabfallwirtschaftsplans zu handeln und um keine, wie vom Gesetzgeber geforderte, objektive Darstellung/Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft.

### **XXIII. BEHANDLUNGSGRUNDSÄTZE FÜR BESTIMMTE AB- FALL- UND STOFFSTRÖME *KAPITEL 6.***

Allgemeines:

Die Gesetzgebung der letzten Jahre und die Ausführungen im Bundesabfallwirtschaftsplan legen den Schluss nahe, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft im Bereich der Abfallentsorgung ein System einführen möchte, welches Ansätze jenes Systems beinhaltet, das Ende der 80er Jahre im Osten von Europa wegen „Untauglichkeit“ abgeschafft wurde.

Werden weitere Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfall- und Stoffströme eingeführt, kommt es durch diese Vorgaben zu einer Behinderung – im schlimmsten Fall sogar zu einer Verhinderung – von Innovationen und Fortschritt. Jede Art von Planwirtschaft hemmt Innovationen und führt irgendwann zu einem Stillstand.

Die Stärke der österreichischen Abfallwirtschaft (sowohl der privaten als auch der kommunalen) ist es jedoch, innovativ zu sein und mit immer neuen mechanischen, chemischen und/oder physikalischen Verfahren die Abfallbewirtschaftung umweltverträglicher und auch wirtschaftlich effizienter zu gestalten. Werden nun statt Mindeststandards dezidierte Behandlungsgrundsätze für Abfallströme festgeschrieben, wird jede privatwirtschaftliche Investition in neue Technologien zu einem großen Risiko und Innovationen und Fortschritt werden dadurch gehemmt.

Ein solches Szenario kann vom Umweltminister, der vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten hat, eine Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich zu erstellen und einen Ausblick auf die Zukunft zu geben, nicht beabsichtigt sein.

#### **XXIV. Galvanikschlämme Kapitel 6.2.6.**

Nicht entgiftete Galvanikschlämme müssen aus technischer Sicht in dicht verschlossenen Behältnissen gesammelt, gelagert und befördert werden. Bei den angeführten Abfällen handelt es sich aber in der Praxis hauptsächlich um bereits entgiftete Rückstände aus der chemisch physikalischen Behandlung von Galvanikbädern bzw. Spül- und Entfettungsbädern. Diese Abfälle erfüllen im Regelfall die Anforderungen der Deponieverordnung für die Ablagerung in einer Reststoff- bzw. Massenabfalldeponie. Die Lagerung dieser Galvanikschlämme erfolgt derzeit zum überwiegenden Teil in loser Schüttung oder in Containern. Die in Punkt 6.2.6.1 aufgestellte Forderung hinsichtlich der Verpackung sollte daher neu überdacht und den realen Erfordernissen angepasst und formuliert werden.

## **XXV. Fotochemikalien Kapitel 6.2.8.**

Für die Behandlung von Fotochemikalien ist ausschließlich die Verdampfung im Bundesabfallwirtschaftsplan angeführt. Gleichrangig mit der Verdampfung, die nicht in allen Fällen sinnvoll ist (z.B. Plattenentwickler auf Na OH-Basis) müssen in jedem Fall die chemisch/physikalische Behandlung und die thermische Behandlung als endgültige und sicherste Variante zugelassen werden.

## **XXVI. PCB-haltige Abfälle 6.2.9.**

Mit welcher Methode wird der geforderte Zerstörungsgrad für PCB-haltige Abfälle von 99,99995 % bestimmt? Für die Verbrennung von PCB-hältigen Abfällen ist dieser Passus überflüssig, da in Österreich durch die einschlägigen Vorschriften für die Verbrennung von Abfällen und die dabei zulässigen Emissionen mit Sicherheit ausreichende Regelinstrumente vorhanden sind.

## **XXVII. KLÄRSCHLAMM KAPITEL 6.2.10.**

Die derzeitige Situation in Österreich, dass es einerseits für die Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft die Bundesregelung über die Bundeskompostverordnung (Klärschlamm kann, wenn er gewisse Qualitätskriterien einhält, zu Klärschlammkompost verarbeitet und dann landwirtschaftlich verwertet werden), sowie neun unterschiedliche landesgesetzliche Bestimmungen (Bodenschutzgesetz, Klärschlammverordnung) gibt, ist völlig verwirrend und unnötig. Bezüglich der unterschiedlichen Regelung pro Bundesland ist auch darauf hinzuweisen, dass es Regelungen in Ländern (z.B. Tirol) gibt, wo der Klärschlammeneinsatz überhaupt verboten ist, in anderen wiederum Regelungen bestehen, die höhere

Grenzwerte und Frachten als in der Bundeskompostverordnung vorgesehen erlauben. Es ist darauf zu drängen, dass es bundesweit einheitliche Regelungen für den Einsatz von Klärschlamm gibt, und die derzeit bestehenden unnötigen föderalistischen Einzelgesetze der Länder durch die Ausübung der Bedarfskompetenz des Bundes vereinheitlicht werden. Jedenfalls ist auch darauf hinzuweisen, dass die derzeit praktizierte direkte Ausbringung in die Landwirtschaft ein aufgrund der neben den Nährstoffen mitausgebrachten Schadstoffe (Schwermetalle, organische Schadstoffe, hormonähnliche Substanzen etc..) ökologisch bedenklich ist, jedenfalls ein derzeit nicht berücksichtigtes bzw. nicht abschätzbares Gefährdungspotential darstellt und aus dem Gedanken der Nachhaltigkeit heraus generell zu überdenken ist.

Unter dem Unterpunkt Schwermetallgrenzwerte führt der Autor des Bundesabfallwirtschaftsplans aus, dass als Beurteilungsgrundlage für die Unterscheidung Verwertung – Beseitigung die Grenzwerte für Schwermetalle im Falle der nicht landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm gemäß Anlage 1 Tabelle 2b und im Falle der landwirtschaftlichen Verwertung gemäß Anlage 1 Tabelle 2c der Kompostverordnung heranzuziehen wären. Es ist nicht nachvollziehbar, woher der Autor des Bundesabfallwirtschaftsplans den Konnex zwischen der Verwertung von Klärschlämmen und den beiden genannten Tabellen, welche gemäß Kompostverordnung die Grenzwerte für Schlämme als Ausgangsmaterial für Klärschlammkompost bzw. Qualitätsklärschlammkompost normieren, herstellt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kompostverordnung gelten die Tabellen 2b und 2c der Anlage 1 für die Herstellung von Komposten für Landschaftsbau und Landschaftspflege. Klärschlämme sind jedoch keine Komposte sondern eben Klärschlämme.

Da jene landesgesetzlichen Bestimmungen, die das Ausbringen von Klärschlämmen auf Böden (landwirtschaftlichen Böden) regeln, durchaus un-

terschiedliche Grenzwerte haben können, hätte dies massive Auswirkungen im Bereich des Altlastensanierungsgesetzes. Im Burgenländischen Bodenschutzgesetz beispielsweise liegt der Grenzwert für Chrom bei 100 mg/kg TM, die Tabelle 2c geht jedoch von einem Grenzwert für Chrom von 70 mg/kg TM aus. Ein Bauer im Burgenland etwa, der Klärschlämme auf seinem landwirtschaftlich genutzten Boden ausbringt, deren Chromanteil bei 90 mg/kg TM liegt, wäre demnach zwar nach dem Burgenländischen Bodenschutzgesetz dazu berechtigt, nach Meinung des Autors des Bundesabfallwirtschaftsplans würde es sich bei diesem Ausbringen der Klärschlämme jedoch um keine stoffliche Verwertung (Düngung) handeln, sondern um eine Beseitigung. Dies hätte gemäß dem Altlastensanierungsgesetz zur Konsequenz, dass für die vom Landwirt gesetzeskonform ausgebrachten Klärschlämme ein Altlastensanierungsbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 (Euro 87,00 pro angefangener Tonne) zu bezahlen wäre.

Der Satz „Wenn die Schwermetallgehalte des Klärschlammes für den jeweiligen Anwendungsfall über diesen Grenzwerten liegen, kann nicht mehr von einer zulässigen Verwertung ausgegangen werden.“ sowie die rechtlich nicht nachvollziehbare Meinung, dass das Aufbringen von Klärschlamm, der die Werte der Anlage 1 Tabelle 2b nicht einhält, unzulässig sei, kann wiederum nur als subjektive Meinung des Autors des Bundesabfallwirtschaftsplans gewertet werden, die rechtlich durch nichts untermauert ist. So darf etwa nach dem Burgenländischen Bodenschutzgesetz Klärschlamm, der im Bereich des Chrom und des Blei den Grenzwert von 500 mg/kg TM unterschreitet sowie in den Bereichen Cadmium und Quecksilber die Grenzwerte von 10 mg/kg TM unterschreitet, aufgebracht werden. Die im Bundesabfallwirtschaftsplan festgelegten Grenzwerte liegen jedoch für Chrom bei 300 mg/kg TM, bei Blei bei 200 mg/kg TM, bei Cadmium bei 3 mg/kg TM und bei Quecksilber bei 5 mg/kg TM.

In diesem Abschnitt hat der Autor des Bundesabfallwirtschaftsplans ohne rechtliche Begründung die Grenzwerte der Anlage 1 Tabelle 2b der Kom-

postverordnung und ohne Gesetzesauftrag festgelegt, dass das Aufbringen von Klärschlämmen, welche die Werte der Tabelle 2b der Anlage 1 Kompostverordnung nicht einhalten, unzulässig sei.

## **XXVIII. VERWERTUNG BIOLOGISCH ABBAUBARER ABFÄLLE MITTELS KOMPOSTIERUNG KAPITEL 6.2.13.**

Auch hier wird wiederum der Begriff „Restmüll“ verwendet. Wie bereits erwähnt, wird der Begriff Restmüll ausschließlich in der Kompostverordnung verwendet. Als Begriffsbestimmung wird angemerkt, dass es sich bei Restmüll um Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, der durch die Systemmüllabfuhr erfasst wird, handelt. Nach der Diktion des AWG 2002 handelt es sich bei dieser beschriebenen Abfallfraktion um Siedlungsabfall. Auch hier sollte der nunmehr geltende Begriff Siedlungsabfall verwendet werden.

## **XXIX. REKULTIVIERUNGS- UND VERFÜLLUNGSMABNAHMEN KAPITEL 6.2.14.**

Der Bundesabfallwirtschaftsplan unterscheidet in diesem Kapitel zwischen Bodenaushub und Bodenaushubmaterial. Es wird auch eine Erklärung, was Bodenaushub und was Bodenaushubmaterial ist, gegeben. Im Kapitel „Aushubmaterial – Abfallqualitäten“ sind jedoch die Definitionen für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial identisch. Offensichtlich handelt es sich bei dieser Unterscheidung wiederum um eine subjektive Meinung (Begriffsbestimmung) des Autors, da weder in der Abfallverzeichnisverordnung noch in der ÖNORM S 2100 oder in der Festsetzungsverordnung ein Unterschied zwischen Bodenaushub und Bodenaushubmaterial gemacht wird. Auch semantisch macht eine Unterscheidung zwischen Bo-

denaushub und Bodenaushubmaterial keinen Sinn, da Bodenaushub schon aufgrund seiner physikalischen Eigenschaft „Material“ ist. Die vom Autor des Bundesabfallwirtschaftsplans vorgenommene Unterscheidung zwischen Bodenaushub und Bodenaushubmaterial ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sie trägt auch zu einer Verwirrung bei. So ist etwa in Anlage 1 der Abfallverzeichnisverordnung unter II.1.2.1. von nicht gefährlichem oder ausgestuftem Bodenaushubmaterial die Rede, in der Erklärung zur Konkretisierung der Spezifizierungen wird für das gleiche Material der Begriff „Bodenaushub“ verwendet und im gleichen Atemzug auf den Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundesabfallwirtschaftsplans 2001 verwiesen. Da es sich beim Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 um eine Fortschreibung des Bundesabfallwirtschaftsplans 2001 handelt, ist nicht mehr nachvollziehbar, ob mit Bodenaushub in der Abfallverzeichnisverordnung nun Bodenaushub oder Bodenaushubmaterial gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan gemeint ist, wobei sich diese Unterscheidung mit den Ausführungen im Kapitel „Aushubmaterial – Abfallqualitäten“ des BAWP widerspricht, in dem für beide Begriffe die exakt selbe Definition verwendet wird.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sollten im Bundesabfallwirtschaftsplan keine neuen Begriffsbestimmungen eingeführt werden, sondern jene Begriffsbestimmungen verwendet werden, die in der Rechtsordnung zu finden sind. Die Einführung von neuen Begriffsbestimmungen in einem für den Normunterworfenen nicht rechtsverbindlichen Plan, der jedoch durchaus als Leitlinie für die Abfallwirtschaft gesehen werden kann, trägt zur Rechtsunsicherheit bei und sollte daher vermieden werden.

## **XXX. ANFORDERUNGEN AN BODENAUSHUB UND BODENAUSHUBMATERIAL KAPITEL 6.2.14.2.**

In diesem Teil des Bundesabfallwirtschaftsplans wird auf eine Verordnung verwiesen, die noch nicht erlassen wurde. Dieser Teil des Bundesabfallwirtschaftsplans kann daher ebenfalls bestenfalls als Empfehlung gesehen werden. Formuliert ist der Bundesabfallwirtschaftsplan hier jedoch wie eine Verordnung und es wird der Eindruck erweckt, dass das Niedergeschriebene rechtsverbindlich sei.

Auch hier ist auffällig, dass wiederum zwischen Bodenaushub und Bodenaushubmaterial unterschieden wird. Es ist zu erwarten, dass es in nächster Zeit eine Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 für Bodenaushub und „Bodenaushubmaterial?“ bezüglich der Qualitätsanforderungen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser geben wird, welche sehr stark an die Ausführungen des Bundesabfallwirtschaftsplans zu diesem Kapitel angelehnt sein wird.

Alle Vorgaben, die in diesem Teil des Bundesabfallwirtschaftsplans als verbindlich erklärt werden, sind, solange es keine verbindliche Verordnung zur Frage der Mindestanforderungen für eine zulässige Verwertung von Bodenaushub gibt, reine Empfehlungen, die für den Normunterworfenen keine Rechtsverbindlichkeit haben.

Solange die Tätigkeiten des Normunterworfenen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind diese auch erlaubt, selbst wenn im Bundesabfallwirtschaftsplan andere (strengere) Ausführungen enthalten sind.



## **XXXI. ANFORDERUNGEN AN ERDEN AUS ABFÄLLEN DES TYPUS E2 UND E3 KAPITEL 6.2.14.3.**

Gleiches wie für Bodenaushub gilt auch für Erden aus Abfällen. Auch hier ist offensichtlich vom BMLFUW eine Erdenverordnung geplant, für deren Inhalt die Ausführungen im Bundesabfallwirtschaftsplan ein erster Anhaltspunkt sind.

## **XXXII. HOLZABFÄLLE GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN KAPITEL 6.2.15.**

Im Unterabsatz „Thermische Behandlung“ ist eine „Richtlinie für Ersatzbrennstoffe“ genannt. Da es sich hier offensichtlich um einen Verweis auf EU-rechtliche Normen handelt, sollte dies auch durch einen Zusatz kenntlich gemacht werden.

Darüber hinaus ist im zweiten Absatz zum Bereich „Thermische Behandlung“ die Abfallverzeichnisverordnung nicht korrekt wieder gegeben. Nach der Diktion des Bundesabfallwirtschaftsplans unterliegen Anlagen, die Bau- und Abbruchhölzer verbrennen immer den Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung. Dies ist jedoch nicht richtig. Die Abfallverbrennungsverordnung legt fest, dass Anlagen, Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen, die mit halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetallen beschichtet sind oder die mit Holzschutzmitteln behandelt sind verbrennen, der Abfallverbrennungsverordnung unterliegen. Dieser Absatz im Bundesabfallwirtschaftsplan sollte daher entsprechend der Abfallverbrennungsverordnung folgendermaßen lauten:

„Für Holzabfälle, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und **zu denen** insbesondere **solche** Holzabfälle aus

Bau- und Abbruchabfällen gehören, sind die Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung einzuhalten.“

Durch die Formulierung im Bundesabfallwirtschaftsplan entsteht der Eindruck, dass Bau- und Abbruchhölzer jedenfalls, auch wenn sie unbehandelt sind, bei ihrer thermischen Behandlung der Abfallverbrennungsverordnung unterliegen. Dies ist jedoch nicht mit der Abfallverbrennungsverordnung in Einklang zu bringen.

### **XXXIII. Anaerobe Vergärung Kapitel 6.2.17.**

In Absatz 2 wird festgehalten, dass eine Vergärung von Abfällen nur dann als Verwertung anzusehen ist, wenn neben der Biogasgewinnung auch der Gärrückstand einer Verwertung zugeführt wird. Ob eine Vergärung von Abfällen zwecks Biogasgewinnung eine Verwertung oder eine Beseitigung darstellt, ist anhand der einschlägigen Gesetze und der EuGH-Judikatur zu beurteilen. Es kann daher eine Vergärung von Abfällen zwecks Biogasgewinnung auch dann eine Verwertung sein, wenn die Gärrückstände einer Beseitigung zugeführt werden. Umgekehrt kann auch die Vergärung von Abfällen in einer Biogasanlage und die anschließende Aufbringung des Gärrückstandes zur Düngung eine Beseitigung darstellen, wenn die vom EuGH aufgestellten Verwertungskriterien nicht erreicht werden. Wir ersuchen um diesbezügliche Klarstellung.

### **XXXIV. VON DER VERDACHTSFLÄCHE ZUR ALTLAST KAPITEL 7.1.**

Unter diesem Kapitel wird ausgeführt, dass sanierte oder gesicherte Flächen aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen und in der Altlastenverordnung als saniert bzw. gesichert ausgewiesen werden. Hier ist wohl gemeint, dass sanierte oder gesicherte Verdachtsflächen aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen und sanierte oder gesicherte Altlasten in der Altlastenverordnung als saniert bzw. gesichert ausgewiesen werden.

Nach der Diktion im Bundesabfallwirtschaftsplan werden auch Verdachtsflächen, die saniert bzw. gesichert werden, in der Altlastenverordnung als saniert bzw. gesichert ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

## **XXXV. ALTLASTENBEITRAG KAPITEL 7.2.**

Hier sollte im ersten Absatz darauf hingewiesen werden, dass seit 1. Jänner. 006 neben dem langfristigen Ablagern auch das Verbrennen, das Herstellen von Brennstoffprodukten und der Export zu einer dieser Tätigkeiten zur Speisung des Altlastensanierungsbeitragstopfes beitragen.

Bei der Beschreibung der Einnahmenquellen fehlt jene, die für den Export von Abfällen zu einer der Tätigkeiten (langfristige Ablagerung, Verbrennung, Herstellen von Brennstoffprodukten) eingehoben wird.

## **XXVI. ZUSAMMENFASSUNG**

Auch mit der Version 2006 ist nach wie vor nicht geklärt, ob der BAWP nun Verordnungscharakter hat oder nicht.

Wie schon beim BAWP 2001 handelt es sich bei der Version 2006 um eine umfassende, wenn auch nicht immer richtige und leider in einigen Teilen subjektive Zusammenfassung der Istsituation der österreichischen Abfallwirtschaft und um den Versuch Anforderungen an die Abfallwirtschaft in Österreich etwas abseits der Rechtsordnung, weil nicht im Bundesgesetzblatt kund gemacht, fest zu legen.

Da jedoch gerade das Festlegen von nicht rechtsverbindlichen Anforderungen für den Normadressaten eine große Unsicherheit bedeutet sollten

diese Anforderungen entweder aus dem BAWP gestrichen oder aber für rechtsverbindlich erklärt werden.